

18. DEZ. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO §§ 288, 290

Leitsätze:

1. Der Abschluß einer fakultativen Betriebsvereinbarung über Fragen des betrieblichen Ruhegeldes war nach der Rechtslage zur Zeit der Geltung des Betriebsrätegesetzes 1920 möglich, und zwar ohne Einhaltung einer Schriftform im Sinne des § 126 BGB, die nur für die auf Grund der Gewerbeordnung zwingend zu erlassende Arbeitsordnung vorgeschrieben war.
2. Die Betriebsvereinbarung hatte ebenso wie eine heute gemäß § 57 BetrVG zustande gekommene Betriebsvereinbarung normative Wirkung. Sie ist nicht durch das AOG bzw. AOGÖ unmittelbar beseitigt worden.

Aktenzeichen: 4 AZR 217/56

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 217/56
5 Sa 547/55 Berlin

Urteilsformel zuge-
stellt am
18. Dezember 1958

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Dezember 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Martel und Dr. Pecher sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Schwennicke und Schäfer für Recht er-
kannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. April 1956
- 5 Sa 547/55 - wird auf seine Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1886 geborene Kläger trat am 1. Juni 1906 als Angestellter in die Dienste der Berliner Gas-Werke. Diese gehörten damals der Imperial Continental Gas Association London (ICGA), die aufgrund einer seit Jahrzehnten bestehenden betrieblichen Übung ihren Beschäftigten Ruhegeld gewährte.

Im Jahre 1918 übernahm die Deutsche Gas-Gesellschaft (DG) die Anlagen der ICGA und übertrug sie durch einen Betriebsüberlassungsvertrag sogleich auf die Gas-Betriebsgesellschaft AG (GBG). In § 9 Abs. 1 des Kaufvertrages vom 29. Juni 1918 zwischen der ICGA und der DG war bestimmt, daß diese die deutschen Angestellten und Arbeiter der ICGA zu den bisher gewährten Bedingungen zu übernehmen habe. Es hieß dort u.a. wörtlich:

"Insbesondere sind die Bedingungen beizubehalten, unter denen ein gewohnheitsmäßiger Anspruch auf Ruhegeld von ihnen erworben ist oder erworben wird."

In § 9 Abs. 5 dieses Vertrages wurde der DG eingeräumt, die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Übernahme der Angestellten und Arbeiter auf die GBG weiter zu übertragen. Das geschah in § 4 des Betriebsüberlassungsvertrags zwischen der DG und der GBG vom 30. April/ 11. Mai 1918, wo die Übernahme der Angestellten und Arbeiter zu den bisherigen Anstellungsbedingungen und auch die Erfüllung der Ruhegeldleistungen an die bereits pensionierten oder später in den Ruhestand tretenden Angestellten und Arbeiter dieser Werke durch die GBG festgelegt wurde.

Am 1. März 1940 gingen die Anlagen der früheren ICGA auf die Beklagte über, die sie in ihren Eigenbetrieb "Gasag" eingliederte. Diese sagte den Versorgungsberechtigten die Übernahme der bisherigen Verpflichtungen zu, und zwar zunächst "nach Maßgabe der Vorschriften für den öffentlichen Dienst".

Ebenso wie andere ältere Arbeitnehmer wurde der Kläger zu dieser Zeit auf ein von der GBG im Einvernehmen mit



- 3 -

der Beklagten angeregtes Gesuch hin zum 28. Februar 1940 in den Ruhestand versetzt. Mit Rundschreiben vom 11. Juni 1942 teilte die Beklagte den Versorgungsberechtigten der bisherigen GBG mit, daß von einer allgemeinen Angleichung der Versorgungsbezüge an diejenigen vergleichbarer Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes abgesehen werde. Insbesondere unterbleibe eine Herabsetzung des Ruhegeldanteils auf durchweg 75 % ab Vollendung des 65. Lebensjahres, eine Kürzung des Ruhegeldes bei einer Pension von jährlich mehr als 12.000,- RM sowie die Anrechnung aller Renten aus der Sozialversicherung in der Weise, daß die Gesamtbezüge des Versorgungsempfängers nicht mehr als 80 bzw. 75 % der Dienstbezüge des letzten Jahres vor dem Ausscheiden betragen dürften. Die Beklagte wies in ihrem Schreiben weiter darauf hin, daß vor allem durch den Verzicht auf die letztgenannte Kürzung den Versorgungsempfängern der GBG ihre Bezüge in voller Höhe erhalten geblieben seien.

Der Kläger, der sich nach seiner Pensionierung wieder anderweit beruflich betätigte, erhielt bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 von der Beklagten ein Ruhegeld von rund 399,- RM. Seit seiner Rückkehr aus der sowjetisch besetzten Zone am 11. Februar 1952 gewährte sie ihm nur noch ein Ruhegeld von rund 379,- DM monatlich, weil sie eine dem Kläger erstmals nach dem Kriege gezahlte Sozialversicherungsrente aufgrund einer zwischen dem Angestelltenrat der GBG und dieser Gesellschaft im Jahre 1928 oder 1929 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung auf das Ruhegeld teilweise anrechnete. In dieser Betriebsvereinbarung hieß es:

- "1. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Fälligkeit einer Rente der Reichsversicherung für Angestellte denjenigen Teil der Rente vom Ruhegehalt in Abzug zu bringen, der ihrer eigenen Beitragsleistung vom 1. Januar 1929 an entspricht.

Dagegen verpflichten sich die GBG sowohl wie die Angestellten, soweit diese am 1. Januar 1929 noch versicherungspflichtig waren, auch nach Überschreiten der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze die dem Einkommen entsprechenden Monatsbeiträge bis zur Fälligkeit zu zahlen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

Die GBG leistete Beiträge zur Pflichtversicherung des Klägers vom 1. Januar 1929 - 31. Dezember 1935 und, als dessen Einkommen zum letztgenannten Zeitpunkt die Versicherungspflichtgrenze überschritt, gemäß Ziff. 1 Abs. 2 dieser Betriebsvereinbarung auch zu seiner freiwilligen Weiterversicherung, bis der Kläger nach seiner Pensionierung im Jahre 1940 infolge Aufnahme einer anderen Tätigkeit wieder der Pflichtversicherung unterlag.

Der Kläger ist der Ansicht, die Betriebsvereinbarung von 1928/29 habe seine Ruhegeldansprüche nicht mindern können, weil er ihr nicht zugestimmt habe. Der frühere, nur gewohnheitsrechtlich begründete Ruhegeldanspruch gegen die ICGA sei infolge seiner Übernahme durch die DG bzw. die GBG zum vertraglichen Anspruch geworden, der, jedenfalls für die zur Zeit des Abschlusses der Betriebsvereinbarung bereits im Dienst befindlichen Arbeitnehmer, auch nur durch Vereinbarungen der deutschen mit der englischen Gesellschaft hätte geändert werden können. Die Betriebsvereinbarung sei außerdem unwirksam, weil sie nicht mit dem Vorstand, sondern mit dem Aufsichtsrat der GBG geschlossen sei. Der Vorstand hätte auch einer derartigen Vereinbarung keinesfalls zugestimmt, weil in § 13 des zeitlich etwa zum gleichen Zeitpunkt mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Berlin abgeschlossenen Tarifvertrags vom 25. Oktober 1928 vorgesehen gewesen sei, daß sich die Ruhegeldversorgung für die von der ICGA übernommenen Arbeitnehmer nach den im Kaufvertrag festgesetzten Grundsätzen richte und nur für die nachträglich angestellten Arbeitnehmer der GBG nach noch festzusetzenden Bestimmungen. Dieser Tarifvertrag bestimme weiter, daß er für alle Arbeitnehmer der GBG, also auch für die Angestellten, gelte. Insoweit handele es sich um einen rechtlich zulässigen Vertrag zugunsten Dritter. Schließlich laufe die teilweise Anrechnung der Rentenbezüge mindestens wirtschaftlich gesehen auf eine Abtretung dieser Rententeile an den Arbeitgeber hinaus und verstoße damit gegen das Abtretungsverbot des § 76 AVG n.F. in



- 5 -

Verbindung mit § 119 RVO. Sollte aber die Betriebsvereinbarung aus den Jahren 1928/29 als gültig anzusehen und auf den Kläger anzuwenden sein, so müsse Ziff. 1 Abs. 2 dahin ausgelegt werden, daß die GBG verpflichtet gewesen sei, die vollen 12 Monatsbeiträge weiter zu entrichten und nicht nur die Mindestzahl von Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Rentenberechtigung. Dieser Verpflichtung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rentenanrechnung stehe, sei die Beklagte nicht nachgekommen, so daß sie sich nicht auf die Betriebsvereinbarung berufen könne. Schließlich enthalte auch das Schreiben der Beklagten vom 11. Juni 1942 einen Verzicht auf eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente. Der Kläger verlangt die für die Zeit vom 11. Februar 1952 - 31. Oktober 1954 einbehaltenen Unterschiedsbeträge und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 642,55 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hält die Änderung der Ruhegeldbestimmungen durch die Betriebsvereinbarung für gültig und tritt den Rechtsaufführungen des Klägers entgegen.

Das Arbeitsgericht hat die Anrechenbarkeit der Sozialrente verneint und der Klage in der beantragten Höhe stattgegeben. Das Berufungsgericht hält dagegen die Anrechnung der Sozialversicherungsrente für zulässig, der Höhe nach jedoch nur zu einem Betrage von 455,93 DM für gerechtfertigt.

Mit der zugelassenen Revision wendet sich der Kläger gegen die Anrechnung der Sozialversicherungsrente überhaupt und begehrt die Verurteilung der Beklagten in vollem Umfange, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Mit der Revision wird lediglich noch die Frage zur Entscheidung gestellt, ob sich der Kläger auf das betriebliche Ruhegeld seine Angestelltenversicherungsrente wenigstens zu dem Teilbetrage anrechnen lassen muß, der auf den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Beitragsleistungen der GBG zur Pflichtversicherung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1935 beruht. Das ist mit dem angefochtenen Urteil zu bejahen.

Der Senat geht zunächst in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon aus, daß Ende 1928 oder Anfang 1929 eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Angestelltenrat der GBG und dieser Gesellschaft mit dem im Tatbestand wiedergegebenen Inhalt wirksam zustande gekommen ist. Der Kläger hat zwar anfänglich den sich darauf beziehenden Vortrag der Beklagten bestritten, dann aber zur Sitzungsniederschrift des Landesarbeitsgerichts vom 9. März 1956 zugestanden, daß zu dieser Zeit zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Angestelltenrat der GBG auf Grund einer Mehrheitsentschließung der Angestellten/andererseits eine derartige Vereinbarung getroffen worden ist. Der Kläger kann deshalb in der Revision nicht erneut den Abschluß der Betriebsvereinbarung oder zumindest deren formelle Gültigkeit in Zweifel ziehen. Denn das Zugeständnis des Klägers vor dem Berufungsgericht ist als gerichtliches Geständnis im Sinne des § 288 ZPO zu werten, das der Kläger nicht widerrufen hat und auch nur unter den strengen Voraussetzungen des § 290 ZPO hätte widerrufen können. Ein Geständnis kann sich zwar grundsätzlich nur auf Tatsachen erstrecken. Soweit das Geständnis des Klägers aber auch den Rechtsbegriff der "Betriebsvereinbarung" beinhaltet, handelt es sich um einen geläufigen einfachen Rechtsbegriff, eine sog. juristische Tatsache, die ebenfalls einem gerichtlichen Geständnis zugänglich ist. Da der Kläger eingeräumt hat, daß die Betriebsvereinbarung zwischen dem Angestelltenrat und "der GBG" zustande gekommen ist, umfaßt das Geständnis auch die Tatsache des Abschlusses mit dem zuständigen Organ der Gesellschaft, mag dies nach der damaligen Rechtslage nun der Vorstand (vgl. § 231 HGB in der damals geltenden Fassung) oder auf Grund einer Erweiterung seiner Befugnisse durch Gesellschaftsvortrag der Aufsichtsrat (vgl. § 246 Abs. 3 HGB a. F.)

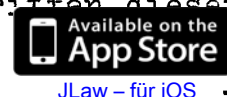
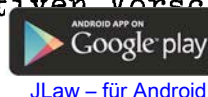
gewe

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Der Abschluß einer derartigen fakultativen Betriebsvereinbarung über Fragen des betrieblichen Ruhegeldes war nach der Rechtslage zur Zeit der Geltung des Betriebsrätegesetzes 1920 auch durchaus möglich, und zwar ohne Einhaltung einer Schriftform im Sinne des § 126 BGB (vgl. Flatow-Kahn-Freund, BRG 1920, 13. Aufl., § 66 Ziff. V, S. 313; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. - 5. Aufl., § 36 II 1), die nur für die auf Grund der Gewerbeordnung zwingend zu erlassende Arbeitsordnung vorgeschrieben war. Eine Betriebsvereinbarung konnte daher auch durch mündliche Verhandlungen und Schriftwechsel getroffen werden, wie sie die Beklagte vorgetragen und der Kläger zugestanden hat. Der Angestelltenrat handelte dabei im Rahmen seiner sich aus § 78 Nr. 2 BRG 1920 ergebenden Zuständigkeit zur Regelung aller Fragen, die auch Inhalt des Einzelarbeitsvertrages sein können. Die in Rede stehende Betriebsvereinbarung hatte schließlich ebenso wie eine heute gemäß § 57 BetrVG zustande gekommene Betriebsvereinbarung normative Wirkung (Hueck-Nipperdey, aaO, § 36; Flatow-Kahn-Freund, aaO, § 78 Nr. 2 Anm. 5; Mansfeld, BRG 1920, 2. Aufl., § 78 Anm. 3). Diese Betriebsvereinbarung ist auch nicht etwa durch das AOG bzw. AOGÖ unmittelbar beseitigt worden. Zwar konnten nach Inkrafttreten dieser Gesetze für die Zukunft keine Betriebsvereinbarungen mehr abgeschlossen werden; jedoch war es möglich, sie durch Betriebs- bzw. Dienstordnungen zu ersetzen. Daß dies hier geschehen ist, dafür ist nichts ersichtlich, so daß grundsätzlich von dem Fortbestand des normativen Teils der Betriebsvereinbarung auszugehen ist.

Zwar konnte der Kläger ursprünglich auf Grund der bei der ICGA bestehenden und von der GBG vertragsgemäß fortgesetzten betrieblichen Übung damit rechnen, daß er ein Ruhegeld ohne Anrechnung von Sozialversicherungsrenten bei Eintritt des Pensionsfalles erhalten werde. Der materielle Inhalt dieses Anwartschaftsrechts ist jedoch durch die Betriebsvereinbarung von 1928/29 wirksam geändert worden. Denn die normativen Vorschriften dieser alle



Angestellten erfassenden Betriebsvereinbarung ersetzen die bisherige allgemeine Regelung, mag diese für die Angestellten auch günstiger gewesen sein. Das Ordnungsprinzip geht dem Günstigkeitsprinzip vor (vgl. dazu BAG 5, 130 und AP Nr. 5 zu § 9 TVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 2. Bd., § 67 I 3; Fitting-Kraegeloh, ^{BetrVG} 4. Aufl., § 52 Anm. 31). Zwar hat die frühere betriebliche Übung den Inhalt der Einzelarbeitsverhältnisse nicht normativ gestaltet, sondern war nach richtiger Ansicht Grundlage entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarungen (vgl. BAG 5, 44 467; AP Nr. 21 zu § 242 ^{BGB}/Ruhegehalt; Hueck, Festschrift für Heinrich Lehmann, S. 636). Es handelte sich insoweit aber nicht um echte individuelle Bestimmungen in Einzelverträgen, die auch gegenüber einer späteren ungünstigeren kollektiven Regelung Bestand hätten, sondern in Wahrheit um zahlreiche gleichlautende Abmachungen zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Ruhegeldgrundsätze für alle. Eine derart beschaffene allgemeine Regelung auf Grund betrieblicher Übung trägt dann aber die Möglichkeit in sich, daß sie durch eine anderweitige, die gleichen Ansprüche betreffende, kollektive Regelung (Betriebsvereinbarung) mit normativer Wirkung jedenfalls für die Arbeitnehmer ersetzt oder abgeändert werden kann, die zur Zeit des Inkrafttretens der Betriebsvereinbarung wie der Kläger noch im aktiven Arbeitsverhältnis standen (BAG 3, 1).

Zu Unrecht beruft sich weiter die Revision darauf, die Betriebsvereinbarung von 1928/29 bedeute inhaltlich einen Verstoß gegen § 119 RVO in Verbindung mit § 76 AVG n.F. Denn entgegen der Auffassung der Revision trifft diese Vorschrift nicht den Fall, daß eine Sozialversicherungsrente ganz oder teilweise auf ein betriebliches Ruhegeld angerechnet wird. Das Abtretungsverbot des § 119 RVO wird nämlich nicht verletzt, weil der Kläger auch bei Anwendung der Betriebsvereinbarung im ungeschmälernten Genuß seiner Angestelltenversicherungsrente bleibt.

Muß sich demnach der Kläger die Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf das betriebliche Ruhegeld im Rahmen der Vorschriften der Betriebsvereinbarung von 1928/29 gefallen lassen, so sind auch seine weiteren Einwendungen gegen die Kürzung des Ruhegeldes unbegründet. Die Revision kann nichts zugunsten des Klägers aus der vertraglichen Übernahme der bisherigen Ruhegeldregelung der ICGA durch die DG bzw. GBG und schließlich die Beklagte herleiten. Die Kauf- bzw. Übernahmeverträge von 1918 enthalten keine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse der früheren Arbeitnehmer der ICGA, die etwa als echte Verträge zugunsten Dritter in dem Sinne angesehen werden könnten, daß diese Arbeitnehmer eine besondere individuelle Rechtsstellung erhalten sollten, die sie aus der bisherigen allgemeinen Regelung herausheben würde. Dafür hat der Kläger nichts vorgetragen. Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Anwartschaft und Gewährung von Ruhegeld sollte vielmehr durch den Übergang der Gas-Werke auf die Nachfolgesellschaften der ICGA unberührt bleiben. Ebenso wie die ICGA aber die bisherige allgemeine Regelung durch eine Betriebsvereinbarung ändern konnte, war dies auch der GBG möglich.

Weiter kann die Ansicht der Revision keine Zustimmung finden, der Tarifvertrag vom 25. Oktober 1928, der zwischen dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Ortsverwaltung Berlin, und der GBG abgeschlossen worden ist, habe auch für deren Angestellte gegolten, so daß gemäß § 13 dieses Tarifvertrages allein die im Kaufvertrag festgesetzten Grundsätze für die Ruhegeldgewährung maßgebend seien. Das kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages ausdrücklich bestimmt, daß der Tarifvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen der GBG gelte, also nicht für Angestellte. Entgegen der Meinung der Revision kann im übrigen auch gerade bei einem Vergleich des § 13 des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1928 mit der Betriebsvereinbarung von 1928/29 aus deren



entlaut nicht gefolgert werden
interpretierende (mobile App) te gelt
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Auch die Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 11. Juni 1942 an die Versorgungsberechtigten der bisherigen GBG durch das Berufungsgericht läßt entgegen der Meinung der Revision einen revisiblen Rechtsverstoß nicht erkennen. Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Schreiben nur eine Erörterung der dort im einzelnen aufgeführten Pensionskürzungen sieht, die in Angleichung an die Verhältnisse im öffentlichen Dienst in Aussicht standen, und es daher zu der Auffassung kommt, daß nur der Verzicht auf vorgesehene weitere Kürzungen, nicht aber der Wegfall der schon seit 1929 geübten Anrechnung der Sozialrenten gemeint sein könne, wenn dort von der Erhaltung der vollen Versorgungsbezüge die Rede sei, so verstößt diese Auslegung weder gegen Denkgesetze, noch gegen allgemeine Erfahrungssätze; sie ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht auch darin beizutreten, daß die GBG nach Nr. 1 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung bei Überschreitung der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze durch der Kläger nur verpflichtet war, für die Dauer von dessen freiwilliger Weiterversicherung zusammen mit diesem die entsprechenden Versicherungsbeiträge aufzubringen. Da aber der Kläger seit 1940 infolge anderweitiger Arbeitsaufnahme nach seiner Pensionierung wieder sozialversicherungspflichtig wurde, kann er auf Grund der Betriebsvereinbarung nicht verlangen, daß sich die Beklagte an der nunmehrigen Pflichtversicherung beteiligte, während er gleichzeitig schon das betriebliche Ruhegeld und außerdem noch anderweit Arbeitseinkommen bezog. Entgegen der Meinung der Revision läßt der Wortlaut der Nr. 1 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung auch nicht ohne weiteres erkennen, daß im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung die vollen 12 Monatsbeiträge aufzubringen waren, während für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft schon die 6 tatsächlich geleisteten Monatsbeiträge im Jahr genügten. Selbst wenn man aber insoweit der Revision folgen würde, so hätte es an dem Kläger gelegen, die Beklagte auf ihre Verpflichtungen seinerzeit aufmerksam zu machen, zumal er jedenfalls zur Hälfte



die Beiträge aufzubringen hatte. Nachdem der Kläger zum damaligen Zeitpunkt nichts unternommen hat, kann er zwei Jahrzehnte später nicht mehr geltend machen, die Betriebsvereinbarung sei auf ihn überhaupt nicht anzuwenden, weil die Beklagte ihre Rechte insoweit "verwirkt" habe.

Ist somit die Anrechnung der Sozialversicherungsrente dem Grunde sowie der Höhe nach in dem vom Berufungsgericht festgestellten und insoweit vom Kläger nicht gerügten Umfang gerechtfertigt, so kommt es auf den von der Beklagten weiter geltend gemachten Einwand der Verwirkung und auf die Einrede der Verjährung gegenüber dem noch streitigen Teil der Klageforderung nicht mehr an. Denn insoweit sind Klage und Revision des Klägers nach den vorstehenden Ausführungen ohnehin unbegründet.

Die Revision war danach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Dr. Schwennicke E. Schäfer

